

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** Maria Rita Marty (EDU, Volketswil), Hans Egli (EDU, Steinmaur) und Peter Häni (EDU, Bauma) und Mitunterzeichnenden

betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mittels Standesinitiative

Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (31 1.0) wird wie folgt geändert:

Art. 56b StGB:

«Bei Tätern, die eine sexuelle Handlung mit urteilsunfähigen Personen und Kindern begangen haben oder eine solche Handlung versucht haben, muss zwingend eine sachverständige Begutachtung erstellt werden, da eine anhaltende psychische Störung von erheblicher Schwere vermutet wird. Eine Verwahrung ist zwingend zu prüfen. Die Asperation nach Art. 49 StGB kommt nicht zum Zuge.

Erachten Sachverständige gemäss Art. 56 Abs. 4 StGB, Art. 56 4<sup>bis</sup> StGB und Art. 56b Abs. 1 StGB den Täter als therapierbar oder nicht mehr gefährlich und wird aufgrund dieser Gutachten

- a) keine Verwahrung angeordnet oder
- b) eine solche aufgehoben oder
- c) eine ambulante Behandlung angeordnet oder
- d) eine bedingte oder endgültige Entlassung aus der Verwahrung ausgesprochen oder
- e) ein Vollzug gemäss Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> StGB für Verwahrte angeordnet oder
- f) eine andere Vollzugsöffnung gemäss Art. 75a StGB bewilligt,

so haften diese Sachverständigen kausal für den Rückfall des Täters.

Ebenso haften die Behördenmitglieder, insbesondere die Richter, die Kommissionsmitglieder nach Ad. 62d Abs. 2 StGB und die Vollzugsbehördenmitglieder, welche die Verwahrung Nicht anordnen oder aufheben oder die bedingte Entlassung aussprechen oder einen Vollzug gemäss Art. 62d Abs. 2<sup>bis</sup> StGB oder ambulante Behandlung anordnen oder andere Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a StGB bewilligen, kausal für den Rückfall des Täters.

Sachverständige, welche ein fehlerhaftes Gutachten erstellt haben, dürfen keine weiteren Gutachten für staatliche Institutionen erstellen.

Es werden kantonale Stellen eingerichtet, welche die Einhaltung und Kontrolle der unter diesem Artikel genannten Sanktionen gewährleisten.

Maria Rita Marty  
Hans Egli  
Peter Häni

Erich Vontobel  
Thomas Lamprecht

#### Begründung:

Die heutige Situation ist unhaltbar. Höchst gefährliche Täter werden nicht als gefährlich eingestuft, oder vielfach wird eine Gefährlichkeit gar nicht abgeklärt. Das Recht der Öffentlichkeit auf Schutz vor gefährlichen Tätern wird nicht gewährleistet. Mit Nachlässigkeit werden höchst gefährliche Personen auf die Gesellschaft losgelassen und insbesondere Kinder und urteilsunfähige Personen werden nicht geschützt vor traumatischen Erlebnissen. Erlebnisse,

die diese Personen ein Leben lang verfolgen. Mehrfache Sexualtäter sind nach wenigen Jahren wieder in Freiheit oder erhalten nur eine Geldstrafe oder gar nur eine bedingte Strafe.

Höchst gefährliche Täter werden vielfach nicht verwahrt, da die Verwahrung nicht geprüft wird. Oder falls eine Verwahrung geprüft wird, erachten Sachverständige solche Täter als heilbar (wie im Falle Ruppertswil). Es ist für das Volk unbegreiflich, dass ein Sachverständiger einen Täter, der derart abscheuliche Verbrechen begangen hat, als heilbar erachtet. Aufgrund der Richtlinien der Ausgangs- und Urlaubsgewährung, welche im Übrigen auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen, erhält jeder Täter sehr schnell Urlaub, damit erhalten höchst gefährliche Täter spätestens nach 6 Jahren Inhaftierung Hafturlaub. Aufgrund der obgenannten Richtlinien wird mehrfachen Vergewaltigern, Mördern und höchst gefährlichen pädokrminellen Personen spätestens nach 6 Jahren Hafturlaub gewährt; in den meisten Fällen schon einige Jahre früher, denn gemäss Richtlinien müssen sie auf die (bedingte) Entlassung vorbereitet werden. Sogar ein lebenslänglich Verurteilter wird spätestens nach 15 Jahren und frühestens nach 10 Jahren bedingt entlassen und erhält schon sehr schnell Hafturlaub. Unser Strafrechtssystem ist auf das Wohl des Täters ausgerichtet und nicht auf die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft vor solch gefährlichen Tätern. Es wird in Kauf genommen, dass erneut unzählige Personen mit einem lebenslangen traumatischen Erlebnis belastet werden, da für die Justiz- und Vollzugsbehörden das Wohl des Täters einen höheren Stellenwert hat.

In allen Bereichen der Arbeitswelt haftet der Verantwortliche für seine Nachlässigkeit, ausser in diesem höchst relevanten Bereich kommt faktisch keine Haftung zum Zuge. Eine Person, welche pädophile Sexualtäter in die Freiheit erlässt, handelt grobfahrlässig, denn eine Heilung ist bei solchen Tätern eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde muss das Verschulden der haftenden Person angenommen werden und eine Kausalhaftung muss im Gesetz verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Personen, die solchen Tätern eine erneute Tat ermöglichen, für ihre Verantwortungslosigkeit zur Rechenschaft gezogen werden können.